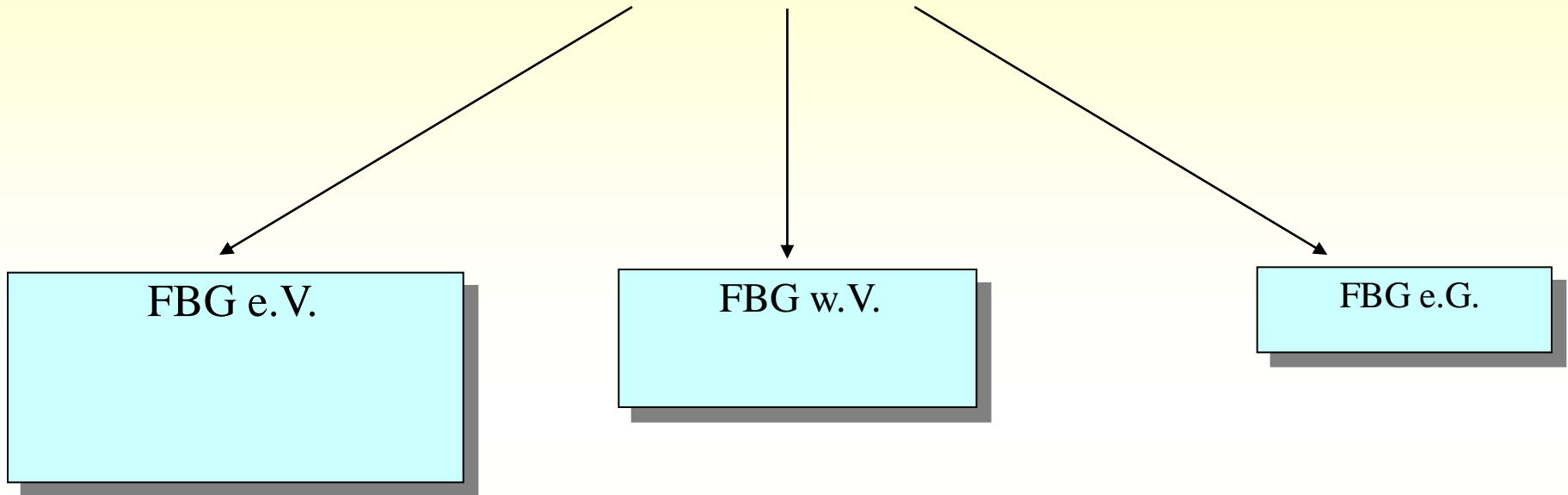




Richtige Rechtsformen für Forstbetriebsgemeinschaften

Forstbetriebsgemeinschaften

(z.Zt. In Bayern ca. 130 anerkannte forstliche
Zusammenschlüsse)



Warum ist bei Forstbetriebsgemeinschaften die Rechtsform e.V. so häufig anzutreffen.

Warum spielt der e.V. bei landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften keinerlei Rolle?

Forstbetriebsgemeinschaften

1. Was sagt das Gesetz zum e.V.?

§ 21 BGB (Nichtwirtschaftlicher Verein)

Ein Verein, dessen Zweck **nicht** auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet ist, erlangt **Rechtsfähigkeit** durch **Eintragung** in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

2. Was sagt die Rechtsprechung zum e.V.?

„Eine als Verein errichtete Erzeugergemeinschaft im Sinne des Marktstrukturgesetzes* ist ein **wirtschaftlicher** Verein; er ist daher **nicht in das Vereinsregister einzutragen.**“

BayObLG, Beschluss v. 31.05.1974 (BReg 2 Z 57/73)

* Anm.: in Kraft seit 1969

Sollte dieser Beschluss nicht auch für Forstbetriebsgemeinschaften gelten müssen?

Forstbetriebsgemeinschaften

Warum wird die Tätigkeit einer **EZG** als „wirtschaftlich“ angesehen?

Der Beschluss des BayObLG befasste sich mit einer **EZG nach dem Marktstrukturgesetz**.

Nach dem MarktStrG können EZG‘en nur aber anerkannt werden, wenn ihre Satzung u.a. enthält die „**Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen.**“

Der Verkauf der Erzeugnisse durch einen Zusammenschluss ist „wirtschaftliche Tätigkeit“ - daher scheidet die Rechtsform des e.V. zu Recht aus.

Eine - zwar nicht identische - aber vergleichbare Bestimmung enthält das BWaldG.

Nach dem BWaldG können Forstbetriebsgemeinschaften nur anerkannt werden, wenn ihre Satzung u.a. enthält die

„**Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat**“

Wenn sich eine FBG den „Absatz des Holzes der Mitglieder“ zur Aufgabe macht, liegt auch hier eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ vor; bei der Gründung würde **heute** die Rechtsform des e.V. auscheiden.

Forstbetriebsgemeinschaften

Ein kurzer Blick in die Historie

Forstbetriebsgemeinschaften wurden überwiegend schon in den 50‘er und 60‘er Jahren des letzten Jahrhunderts gegründet - also noch vor Inkrafttreten des BWaldG (1975) bzw. des „ForstZG“ (1969).

Die ursprünglichen Aufgaben bestanden i.d.R. in

- gemeinschaftlicher Vertretung der Mitglieder in allen Fragen der bäuerlichen Waldwirtschaft
 - Verbreitung der für eine fortschrittliche, dem bäuerlichen Hofe dienenden Waldwirtschaft nötigen Kenntnisse unter den Mitgliedern durch Versammlungen (usw.)
 - Planung und sachgemäße Durchführung neuzeitlicher Forstkulturen und Ödlandaufforstungen
 - Beratung in Fragen der Holzverwertung, laufende Besprechung der Holzmarktlage (usw.)
 - Belehrung und Schulung in neuzeitlicher Arbeitstechnik
 - gemeinsamen Bezug von Waldpflanzen, Düngemitteln und Arbeitsgeräten
 - z.T. auch „Koordination des Absatzes“
- Bei diesen Aufgaben handelte es sich um überwiegend ideelle Aufgaben.
- Die Rechtsform des e.V. war daher damals durchaus legitim.

Forstbetriebsgemeinschaften

Das Inkrafttreten des BWaldG

Nach dem BWaldG können Forstbetriebsgemeinschaften nun aber auch

- **den Absatz des Holzes ihrer Mitglieder als Aufgabe wahrnehmen.**

Von dieser Aufgabe machen die FBG'en heute i.d.R. auch Gebrauch

- und zwar in einer Weise, dass diese „wirtschaftliche“ Aufgabe praktisch die Hauptbetätigung darstellt “

- und der Umfang dieser Tätigkeit heute i.d.R. das Nebentätigkeitsprivileg erheblich übersteigt

Folge:

- die Gründung als „FBG e.V.“ wäre heute nicht mehr möglich
- der Großteil der FBG'en tritt aber nach wie vor als e.V. auf

Forstbetriebsgemeinschaften

Konsequenzen einer erheblichen wirtschaftlichen Betätigung durch e.V.

- **Rechtsfähigkeitsverlust durch mögliche Zwangslöschung aus Vereinsregister**
 - §§ 159 i.V.m. 142 FGG: Folge – **e.V.** wird „**n.r.V.**“ & Haftung aller Mitglieder wie in GBR
 - Vorstand haftet persönlich für die Rechtsgeschäfte, die er für Verein tätigt

- **Persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein**
 - Vorstand darf nur Geschäfte ausführen, die durch Satzungszweck gedeckt sind; anderenfalls zu Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung.
 - Wenn die „Vermarktung“ in die Satzung aufgenommen und eingetragen wurde, stellt sich diese Problematik nicht.

- **Haftung der Mitglieder ?**
 - wurde zunächst bejaht (Urteil OLG Dresden v. 9.8.2005 (2 U 897/04) – (Kolpingfamilie)
 - vom BGH jedoch in der Revision zurückgewiesen (Urteil v. 17.12.07, II ZR 239/05)

- **U.U. auch steuerliche Probleme**

Um diese Rechtsfolgen zu vermeiden und für die Zukunft richtig aufgestellt zu sein, sollte eine zulässige und geeignete Rechtsform gesucht und angenommen werden.

Forstbetriebsgemeinschaften

Zulässige Rechtsformen für eine FBG

Zulässig sind (im Hinblick auf die Anerkennung) folgende Rechtsformen

- GmbH (aber: bei großer Gesellschafterzahl ungeeignet)
- AG (aber: äußerst „verwaltungsaufwendig“)
- w.V. (§ 22 BGB)
- e.G. (GenG)

Als **geeignete** Rechtsformen kommen somit lediglich in Betracht

- w.V. (§ 22 BGB i.V.m. § 19 BWaldG)
- e.G. (GenG)

Bei beiden Rechtsformen haften die Mitglieder **nicht persönlich** für die Verbindlichkeiten.

Worin aber liegen die Unterschiede zwischen **w.V.** und **e.G.** und worin sind sie gleich?

Forstbetriebsgemeinschaften

Gegenüberstellung

	wirtschaftlicher Verein	eingetragene Genossenschaft
Gesetzliche Regelung	§§ 22 - 79 BGB i.V.m. BWaldG	§§ 1 - 116 GenG i.V.m. BWaldG
Zuständigkeit	BayStMELF	Registergericht am Amtsgericht
Anmeldungen	nur schriftlich	notariell beglaubigt
Organe	Vorstand Mitgliederversammlung	Vorstand Aufsichtsrat Generalversammlung
Vorstandsfähigkeit	Jedermann - Satzung kann aber beschränken	nur Mitglieder (gilt auch für Aufsichtsrat)
weitere Gremien	können durch Satzung bestimmt werden	können durch Satzung bestimmt werden
Vorstandshaftung	<u>ehrenamtlicher</u> Vorstand - nur bei Vorsatz & grober Fahrlässigkeit (§ 31a) <u>hauptamtlicher</u> Vorstand - ja (§ 27 III i.V.m. § 664 i.V.m. § 280)	Ja - § 34 GenG Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.

Forstbetriebsgemeinschaften

	wirtschaftlicher Verein	Eingetragene Genossenschaft
Haftungsbeschränkung	ja - auch für hauptamtliche Vorstände auf Vorsatz & grobe Fahrlässigkeit möglich durch Satzungsbestimmung	nein - nicht möglich
Haftung AR/Beirat	selbst wenn Satzung AR/Beirat/Ausschuss o.ä. vorsieht, keine Haftung	ja - § 41 GenG Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.
Haftungsbeschränkung	mangels Haftung irrelevant	nein - nicht möglich
Austritt der Mitglieder	Ja - erstmals nach 3 vollen Geschäftsjahren; Frist mindestens 12 Monate	Ja - erstmals nach 3 vollen Geschäftsjahren; Frist mindestens 12 Monate
Abfindung der Mitglieder	Grundsätzlich kein Abfindungsanspruch Satzung kann aber eine Abfindung in beliebiger Weise vorsehen	Ja - § 73 GenG Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Sie bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. (etc)

Forstbetriebsgemeinschaften

	wirtschaftlicher Verein	eingetragene Genossenschaft
Kontrollrechte AR	Wenn Satzung einen AR/Beirat o.ä. vorsieht, kann die Satzung diesem beliebige Kontrollrechte (z.B. wie dem AR in e.G.) einräumen	ja - § 38 GenG Der Aufsichtsrat hat Vorstand bei Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen (etc.)
Auskunftsrechte Mitglied	Nur in Mitgliederversammlung Satzung kann weitere Kontrollrechte vorsehen	Nur in Generalversammlung Satzung kann weitere Kontrollrechte vorsehen
Pflichtmitgliedschaften	nein	Ja - § 53 f GenG Genossenschaft muss Prüfungsverband angehören. Kosten ?
Pflichtprüfungen	ja - Verleihungsrichtlinie In der Satzung muß sich der Zusammenschluß verpflichten, jährlich die Bücher & Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen & sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen.	ja - § 54 GenG -durch Prüfungsverband kleine e.G. (< 2 Mio Bilanzsumme) alle 2 Jahre große e.G. (> 2 Mio. Bilanzsumme) jedes Jahr
Kosten d. Pflichtprüfung	Je nachdem, wer Prüfung durchführt	Prüfungsverband mit Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen & auf Vergütung seiner Leistung (§ 61 GenG) - Höhe der Vergütung?
Offenlegung Bilanz	Nein - nur dem BayStMELF einzureichen	Ja - www.unternehmensregister.de

Forstbetriebsgemeinschaften

Welche der beiden Rechtsformen als "geeigneter" erscheint, muss letztendlich jede Vorstandschaft selbst abwägen.

Beachte:

Über Erfolg oder Mißerfolg entscheidet nicht die Rechtsform!

Ob ein Unternehmen erfolgreich ist hängt vor allem ab von **Kompetenz, Engagement, Motivation und Flexibilität** der **Führungskräfte** und **Mitarbeiter** und nicht vom "Namenszusatz"!

Es gibt keine "modernen" oder "unmoderne" Rechtsformen!

Ob ein Unternehmen "modern" oder "unmodern" ist, hängt letztlich ab von der **Ausgestaltung** der jeweiligen **Satzung** bzw. des jeweiligen Gesellschaftsvertrags!

Entscheidet sich eine FBG für den w.V. als geeignete Rechtsform -
dann erfolgt der Wechsel in den w.V. im Wege einer gleitenden Überführung e.V. in w.V.

Gleitende Überführung in diesem Sinne bedeutet **Verzicht** auf **Rechtsfähigkeit** durch **Eintragung** und **Beantragung** neuer **Rechtsfähigkeit** durch **Verleihung**.

Die gleitende Überführung erfolgt hierbei in folgenden Schritten:

I. **Beschlussfassungen in einer Mitgliederversammlung:**

- **Beschlussfassungspunkt 1** - die „alte Satzung“ wird geändert
 - die Bestimmung: „Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen“ entfällt ersatzlos.
- **Beschlussfassungspunkt 2** - der Verein **verzichtet auf Rechtsfähigkeit durch Eintragung**
 - dies führt nicht zur Auflösung des Vereins - also nicht zum „versterben“ der FBG.
- **Beschlussfassungspunkt 3** - der Verein beschließt die neue Satzung
 - die neue Satzung kann eng an die alte e.V. Satzung angelehnt sein oder auch ganz neu abgefasst werden; sie muss aber die zwingenden Bestimmungen nach BWaldG und Verleihungsrichtlinie enthalten

II. **Beantragung w.V.:** Nach Versammlung wird Verleihung und Anerkennung beim Ministerium beantragt

III. **Anmeldung der Löschung:** Nach Verleihung und Anerkennung wird Löschung beim VR angemeldet.

Forstbetriebsgemeinschaften

Der Beantragung der Anerkennung und Verleihung beim Ministerium sind beizufügen:

Anlagen:

- auszugsweise Protokollabschrift
- die von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnete Satzung
- eine Erklärung zur Rechtsform
- die Anmeldung der Vorstände
- ein Tätigkeitsbericht mit Angabe der Fläche, der Mitgliederzahl und der Umsatzentwicklung
- eine Vermögensaufstellung oder Eröffnungsbilanz

Kosten:

Kosten für Anerkennung:	ca. 49 EUR
Kosten für Verleihung:	ca. 104 EUR
Kosten für notarielle Beglaubigung:	ca. 20 EUR
Kosten für Registergericht:	ca. 39 EUR



E: 10.4.2007 J.v.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen - Postfach 2300001 - 80333 München
bbv-Beratungsdienst GmbH
Informationsabteilung für Steuern und Recht
Herrn Toni Kreckl
Kobellstr. 10
80336 München

Name
Herr Mischbauer
Telefon
089 2305-2636
Telefax
089 2305-7803

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
28. März 2007

Bitte bei Antwort angeben:
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom:
33 - S 2754 - 055 - 15200007

Datum
2. April 2007

**Körperschaftsteuerliche Behandlung von Waldbesitzervereinigungen bei der
Umwandlung als „eingetragener Verein“ in einen „wirtschaftlichen Verein“**

Sehr geehrter Herr Kreckl,

mit Schreiben vom 28. März 2007 baten Sie um steuerrechtliche Abstimmung zur Frage, ob die Rechtsformumwandlung einer Waldbesitzervereinigung von einem eingetragenen Verein in einen wirtschaftlichen Verein steuerrechtliche Auswirkungen hat.

Ihrer steuerlichen Beurteilung stimme ich zu. Durch den Rechtsformwandel ändert sich die Identität des Vereins nicht. Der Verein bleibt sowohl als Idealverein als auch als wirtschaftlicher Verein das gleiche Steuersubjekt. Die Rechtsformumwandlung von einem Idealverein in einen wirtschaftlichen Verein erfolgt somit steuerneutral.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Thomas Eisgruber
Ministerialrat